

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Karsten Woldeit (AfD)**

vom 24. September 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. September 2020)

zum Thema:

Sind über 10 Jahre verfassungswidrige Besoldung noch nicht genug?

und **Antwort** vom 06. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Okt. 2020)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Karsten Woldeit (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25 052

vom 24. September 2020

über Sind über 10 Jahre verfassungswidrige Besoldung noch nicht genug?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Beschluss des Zweiten Senats vom 04. Mai 2020 - 2 BvL 4/18 im Leitsatz Nummer 5 Folgendes ausgeführt: „Beim systeminternen Besoldungsvergleich ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Ein Verstoß gegen dieses Mindestabstandsgebot betrifft insofern das gesamte Besoldungsgefüge, als sich der vom Gesetzgeber selbst gesetzte Ausgangspunkt für die Besoldungsstaffelung als fehlerhaft erweist.“

- 1) In welcher Form beabsichtigt der Senat, auch die unteren Besoldungsgruppen (z.B. A 4 Besoldung) soweit anzuheben, dass diese den Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG entspricht?
- 5) Nach dem Urteil des BVerfG hat der Gesetzgeber des Landes Berlin verfassungskonforme Regelungen mit Wirkung spätestens vom 1. Juli 2021 an zu treffen. Sind diese Vorgaben im neuen Besoldungsgesetz für das Jahr 2021 bereits vollständig berücksichtigt?

Zu 1. und 5.:

Derzeit wird der Entwurf des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2021 und zur Änderung weiterer Vorschriften (BerlBVAnpG 2021) im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) überarbeitet, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben umfassend gerecht zu werden. So wird der Entwurf vorsehen, dass die Besoldungsgruppe A 4 gestrichen wird und die Dienstkräfte gesetzlich in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet werden. Des Weiteren wird der Entwurf Kompensationen vorsehen, um die Einhaltung des vom BVerfG vorgegebenen Mindestabstandsgebot sicherzustellen.

- 2) Beabsichtigt der Senat speziell am Beispiel der A 4 Besoldung (bzw. damals noch A 2) rückwirkend bis in das Jahr 2009 soweit anzuheben, dass diese den Vorgaben der Rechtsprechung des BVerfG entspricht? Wenn ja, wie sieht die konkrete Planung aus?

Zu 2.:

Das BVerfG stellt im gegenständlichen Beschluss unter der Randnummer 182 dar, dass eine allgemeine rückwirkende Behebung des Verfassungsverstoßes nicht geboten ist.

- 3) Das BVerfG führt in seinem Urteil aus, dass in allen verfahrensgegenständlichen Jahren das Mindestabstandsgebot verletzt wurde und die Nettoalimentation mindestens 24 % hinter der aus dem Grundsicherungsniveau abgeleiteten Mindestalimentation zurück blieb. Daher müssten konkrete Berechnungen für jedes Jahr erfolgen. Sind diese Berechnungen bereits begonnen worden?

Zu 3.:

Die konkreten Berechnungen für das Reparaturgesetz zur Umsetzung der Vorgaben des BVerfG finden derzeit statt, werden jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

- 4) Kann der Senat zum derzeitigen Zeitpunkt entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Mindestabstandsgebot der Besoldungsgruppen und Besoldungsstufen Berechnungsmodelle vorlegen bzw. worauf stützt sich der Senat?

Zu 4.:

Der Senat ermittelt bei den Berechnungen zum verfassungsrechtlich vorgegebenen Mindestabstandsgebot in einem ersten Schritt den Betrag, der den Empfängerinnen und Empfängern von Grundsicherungsleistungen im Land Berlin staatlicherseits im Wege von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen gewährt wird. Dieser umfasst den Regelsatz, die Kosten für Unterkunft und Heizung, eine Pauschale für geldwerte Vorteile von Grundsicherungsempfängern, sowie je nach Familiensituation die Leistungen der Bildung und Teilhabe. Auf die ermittelte Summe werden 15 % addiert, um die Höhe des Betrages zu berechnen, der dem Mindestabstandsgebot gerecht wird.

Im zweiten Schritt wird der so berechnete Betrag mit dem Einkommen verglichen, welches beamtete Dienstkräfte in verschiedenen Familienkonstellationen (ledig oder verheiratet, mit keinem, einem oder zwei Kindern) unter Berücksichtigung aller Zuschläge, Zulagen und dem Kindergeld sowie Abzüge (Steuern, Solidaritätszuschlag, Kranken- und Pflegeversicherung) netto zur Verfügung steht.

Offenbart der Vergleich zwischen zur Verfügung stehendem Nettoeinkommen und dem erforderlichen Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung, dass das

Mindestabstandsgebot in bestimmten Familienkonstellationen bei beamteten Dienstkräften in den unteren Besoldungsgruppen unterschritten wird, wird der Entwurf des BerlBVAnpG 2021 dies berücksichtigen. Insbesondere eine Anhebung des Familienzuschlags in den unteren Besoldungsgruppen ist vom BVerfG konkret als mögliche Stellschraube benannt, die amtsangemessene Alimentation sicherzustellen (vgl. BVerfGE 140, 240, 287 Rn. 94).

6) Wie viele Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer verfassungswidrigen Alimentation sind dem Senat bekannt?

Zu 6.:

Insgesamt sind derzeit 465 anhängige Klageverfahren bekannt. Die tatsächliche Anzahl liegt indes vermutlich höher, da bei der letzten durchgeführten Abfrage einige Dienstbehörden keine Anzahl anhängiger Klageverfahren benennen konnten.

Zu der Anzahl der Widerspruchsverfahren wird auf die Antwort zur Frage 7 in der Schriftlichen Anfrage 18/19 992 (Abgeordnetenhaus Berlin Drucksache 18/19992) verwiesen.

7) Wie begegnet der Senat dem hart umkämpften Konkurrenzkampf mit dem Land Brandenburg und dem Bund um geeignetes Personal?

Zu 7.:

Für einen modernen, leistungsfähigen und attraktiven öffentlichen Dienst im Land Berlin finden zahlreiche Maßnahmen Anwendung, die in dem „Personalpolitischen Aktionsprogramm (PPAP)“ zusammengefasst sind und über deren Umsetzung der Senat halbjährlich berichtet. Für nähere Informationen wird auf den aktuellen Bericht PPAP Fortschreibung 2020/2021¹ verwiesen.

Berlin, den 06. Oktober 2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen

¹ https://www.berlin.de/sen/finanzen/personal/personalmanagement/20-08-25-ppap-2020-2021_fass-sb.pdf